

## Inhaltsverzeichnis

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der Türkei über Abmachungen im Agrarbereich .....	2
Anhang I .....	4
Fortführung der Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	4
Anhang II .....	5
Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Türkischen Republik gewährt .....	5
A. Totaler Abbau der Zölle .....	5
B. Zollabbau um 50 % .....	6
C. Zollabbau um 20 % .....	8
D. Andere Erzeugnisse an denen Ausfuhr die Türkei interessiert ist .....	8
Anhang III .....	9
Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit .....	9

**Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der Türkei über Abmachungen im Agrarbereich<sup>1</sup>**

Unterzeichnet in Genf am 10. Dezember 1991

---

Botschafter Silvio Arioli  
Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge  
c/o Schweizerische Delegation  
bei der EFTA und beim GATT  
Genf

Genf, 10. Dezember 1991

Herrn Botschafter  
Taner Baytok  
Generaldirektor für EG-Angelegenheiten  
c/o Ständige Mission der Türkei  
Genf

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und der Türkischen Republik (im folgenden Türkei genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzschemas gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt;
- II. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei gemäss Anhang II zu diesem Brief gewährt;
- III. Zum Zwecke der Anwendung der Anhänge I und II legt der Anhang III zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest;
- IV. Eine Absichtsabklärung über die technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich zwischen der Schweiz und der Türkei gemäss Anhang IV zu diesem Brief.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien im Einklang mit ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die türkische Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft

S. Arioli

---

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

Botschafter Taner Baytok  
Generaldirektor für EG-Angelegenheiten  
c/o Ständige Mission der Türkei  
Genf

Genf, 10. Dezember 1991

Herrn Botschafter  
Silvio Arioli  
Delegierter des Bundesrates  
für Handelsverträge  
c/o Schweizerische Delegation  
bei der EFTA und beim GATT  
Genf

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

"Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und der Türkischen Republik (im folgenden Türkei genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzschemas gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt;
- II. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei gemäss Anhang II zu diesem Brief gewährt;
- III. Zum Zwecke der Anwendung der Anhänge I und II legt der Anhang III zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest;
- IV. Eine Absichtsabklärung über die technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich zwischen der Schweiz und der Türkei gemäss Anhang IV zu diesem Brief.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien im Einklang mit ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die türkische Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt."

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die  
Türkische Republik

T. Baytok

## **Anhang I**

### **Fortführung der Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Botschafter Silvio Arioli  
Delegierter des Bundesrates  
für Handelsverträge  
c/o Schweizerische Delegation  
bei der EFTA und beim GATT

Genf

Genf, 10. Dezember 1991

Herrn Botschafter  
Taner Baytok  
Generaldirektor für EG-Angelegenheiten  
c/o Ständige Mission der Türkei  
Genf

Herr Botschafter

In Anerkennung der ausgezeichneten Handelsbeziehungen zwischen unseren Ländern ist der Schweizerische Bundesrat bereit, der Türkischen Republik die Zollvergünstigungen des Allgemeinen schweizerischen Präferenzschemas, welche die Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes betreffen, weiterhin für vorerst zwei Jahre zu gewähren; nach Ablauf dieser Frist wird die Möglichkeit einer weiteren zeitlichen Erstreckung unter Berücksichtigung der dazumaligen Gesamtbeziehungen zwischen den beiden Ländern geprüft werden.

Diese Absicht unterliegt folgenden Vorbehalten:

- Der geplante Abschluss einer Zollunion zwischen der Türkischen Republik und den Europäischen Gemeinschaften bedingt die Rücknahme dieser Präferenzen zulasten der Türkischen Republik.
- Der Erlass, durch den der Bundesrat vom Parlament zurzeit ermächtigt ist, den Entwicklungsländern Zollpräferenzen einzuräumen, läuft am 29. Februar 1992 aus. Ein Antrag, diese Ermächtigung auf einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren zu erstrecken, wurde vom Parlament am 4. Oktober 1991 genehmigt. Wird das Referendum bis zum 13. Januar 1992 nicht ergriffen, wird die Anwendung des Allgemeinen schweizerischen Präferenzschemas fortgeführt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft

S. Arioli

## **Anhang II**

### **Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Türkischen Republik gewährt**

---

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und der Türkischen Republik an gewährt die Schweiz<sup>1</sup> der Türkischen Republik folgende autonomen Zollkonzessionen<sup>2</sup> auf Ursprungserzeugnissen aus der Türkischen Republik.

#### **A. Totaler Abbau der Zölle**

Tarifnummer des Schweizerischen Zollsatzes	Bezeichnung der Ware
0207.5000	Geflügellebern, gefroren
0603.1011	Nelken, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.1012	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0713.3190	Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper, oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert
0802.2200	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale
0802.3200	Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale
0809.1010	Aprikosen, frisch, in offener Packung
0809.1090	Aprikosen, frisch, in anderer Packung
0809.4010	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in offener Packung
0809.4090	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in anderer Packung
0810.1000	Erdbeeren, frisch
0813.1000	Aprikosen, getrocknet
ex 1106.3000	Mehl, Griess und Pulver von Haselnüssen, nicht zu Futterzwecken

---

<sup>1</sup> Diese Erleichterungen werden auch durch das Fürstentum Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

<sup>2</sup> Bezüglich der Positionen, die Gegenstand nichttarifärer Massnahmen sind, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Konzessionen anzupassen, um den allfälligen Ergebnissen der Verhandlungen der Uruguay-Runde Rechnung zu tragen (Tarifizierung).

**Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Türkei** (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarifnummer des Schweizerischen Zollsatzes	Bezeichnung der Ware
1202.2000	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet
1212.1000	Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne, frisch oder getrocknet, auch in Pulverform
1212.3000	Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen
ex 2001.9029	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2007.9919	Kastanien- und Haselnusspaste, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
ex 2009.3011	Zitronensaft, roh, (auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt

**B. Zollabbau um 50 %**

Tarifnummer des Schweizerischen Zollsatzes	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
0207.3100	Fettlebern von Gänsen und Enten	22.50
0208.2000	Froschschenkel	15.00
0703.9000	Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	5.00
0707.0000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	5.00
ex 0709.3000	Auberginen, frisch oder gekühlt, eingeführt vom 1. April bis 30. Oktober	5.00
ex 0709.9090	Oliven und Zucchetti, frisch oder gekühlt	5.00
0711.2000	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.00
ex 0711.9000	Pilze, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.00
0713.2090	Kichererbsen, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert	2.25

**Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Türkei (mit Ursprungsbestimmungen)**

Tarifnummer des Schweizerischen Zollsatzes	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
0713.4090	Linsen, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert	2.25
0804.2020	Feigen, getrocknet	7.50
0805.1000	Orangen, frisch oder getrocknet	5.00
0805.2000	Mandarinen, (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet	5.00
0805.4000	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	1.50
0807.1000	Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch	5.00
ex 1509.1000	Olivenöl, nicht behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
ex 1509.9000	Olivenöl, behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
ex 2001.9029	Früchte der Gattung Capsicum und Pilze, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	25.00
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht:	
	- Tomaten, ganz oder in Stücken:	
2002.1010	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.1020	- - in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	11.50
	- andere:	
2002.9010	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.9029	- - andere (ausgenommen Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat der Nr. 2002.9021)	11.50
ex 2005.9010	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von mehr als 5 kg	25.00
ex 2005.9090	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	35.00
2008.1190	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Erdnusspaste)	6.00
ex 2008.1900	Haselnüsse und Pistazien, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	7.50
ex 2008.9200	Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19 und solche auf der Grundlage von Getreide	20.00
ex 2009.1110	Orangensaft, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen eingedickt	14.00
ex 2009.1910	Orangensaft, anderer als gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00

**Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Türkei (mit Ursprungsbestimmungen)**

Tarifnummer des Schweizerischen Zollsatzes	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
ex 2009.2010	Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
ex 2009.3019	Saft anderer Zitrusfrüchte (ausgenommen Zitronensaft, roh auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
2009.6020	Traubensaft (einschliesslich Traubenmost), eingedickt	50.00
2204.2920	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	15.00
ex 2208.9090	Raki	37.50

**C. Zollabbau um 20 %**

Tarifnummer des Schweizerischen Zollsatzes	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
2204.1000	Schaumwein aus frischen Weintrauben	104.00

**D. Andere Erzeugnisse an denen Ausfuhr die Türkei interessiert ist**

Tarifnummer des Schweizerischen Zollsatzes	Bezeichnung der Ware
0603.1019	Andere Blumen als Tulpen und Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.1021	Tulpen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1022	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1029	Andere Blumen als Tulpen und Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 26. Oktober bis 30. April

## **Anhang III**

### **Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit**

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Ursprungsregeln und die Zusammenarbeit der Verwaltungen werden in Protokoll B des Freihandelsabkommens geregelt.